

## Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht

---

Arbeitskreisleiter:	<b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt, Bonn</b>
Stellvertretender Arbeitskreisleiter:	<b>Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Koeble, Reutlingen</b>
Referenten:	<b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert, Leipzig</b> <b>Rechtsanwalt Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach</b> <b>Architekt Dipl.-Ing. Klaus Dieter Siemon, Vellmar</b>
Mitwirkende an der Podiumsdiskussion:	<b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Mathias Preussner, Konstanz</b> <b>Rechtsanwalt Friedrich-Karl Scholtissek, Hamburg</b>

### Thema

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen für das  
Architektenvertragsrecht?

### 1. Empfehlung

***These 1: In § 631a BGB wird folgende Regelung aufgenommen***

*„Der Unternehmer eines Architekten- oder Ingenieurvertrags schuldet, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Erbringung der vereinbarten Planungsleistungen und die Überwachung der Ausführung der vom Besteller genehmigten Planung für ein Bauwerk.“*

### Abstimmungsergebnis



### 2. Empfehlung

***These 2: In § 631a BGB wird folgende Regelung aufgenommen:***

*„Stehen die Ziele und Grundlagen der geschuldeten Planungsleistung noch nicht fest, ermittelt der Unternehmer diese nach den Vorgaben des Bestellers und legt sie ihm einschließlich einer Einschätzung der Gesamtkosten der Umsetzung seiner Planung zur Zustimmung vor.“*

### Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

***These 3: In § 631a BGB wird folgende Regelung aufgenommen:***

*„Der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist zur Zustimmung setzen. Verweigert der Besteller die Zustimmung, kann der Unternehmer den Vertrag im übrigen kündigen.“*

### Abstimmungsergebnis



### 4. Empfehlung

***These 4: In § 645 Abs. 1 Satz 3 BGB wird folgende Regelung aufgenommen:***

*„Das gleiche gilt, wenn der Vertrag nach § 631a Satz 4 gekündigt wird.“*

### Abstimmungsergebnis



### 5. Empfehlung

***These 5: In § 649 Satz 4 BGB wird folgende Regelung aufgenommen:***

*„Die Vergütung nach Satz 2 beschränkt sich auf die erbrachten Leistungen, wenn der Besteller den Vertrag nach der Vorlage der Planungsgrundlagen nach § 631a Satz 2 kündigt.“*

### Abstimmungsergebnis



### 6. Empfehlung

***These 6: In § 649 Satz 5 BGB wird folgende Regelung aufgenommen:***

*„Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlagen, bei Verbrauchern nur dann, wenn der Unternehmer auf dieses Kündigungsrecht und die Frist bei der Vorlage der Planungsgrundlagen hingewiesen hat.“*

### Abstimmungsergebnis



### 7. Empfehlung

***These 7: In § 640 Abs. 1a BGB wird folgende Regelung aufgenommen:***

*„Handelt es sich um einen Vertrag nach § 631a BGB, kann der Unternehmer mit der Abnahme des von ihm geplanten und überwachten Bauwerks die Teilabnahme seiner bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Planungs- und Überwachungsleistungen verlangen.“*

### Abstimmungsergebnis

